



Musikschulreglement des Zweckverbands Gemeinsame Schule Unterleberberg

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. April 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	<u>Trägerschaft und Zielsetzung</u>	3
§ 1	Trägerschaft	3
§ 2	Zielsetzung	3
2	<u>Musikunterricht</u>	3
§ 3	Unterrichtsangebot	3
§ 4	Unterrichtsart	3
§ 5	Lektionsplan	3
§ 6	Unterrichtsdauer	3
§ 7	Unterrichtsräume	3
§ 8	Unterrichtsort	4
§ 9	Ferien	4
3	<u>Schüler, Schülerinnen und Eltern</u>	4
§ 10	Zulassung	4
§ 11	Eintritt	4
§ 12	Mehrfachbelegung	4
§ 13	Pflichten	4
§ 14	Elternbeitrag	4
§ 15	Absenzen	5
§ 16	Austritt	5
§ 17	Mahnung und Ausschluss	5
4	<u>Musiklehrpersonen</u>	5
§ 18	Anstellungsverhältnis	5
§ 19	Unterrichtsgestaltung	6
§ 20	Weiterbildung	6
§ 21	Lernbericht	6
§ 22	Projektensembles	6
§ 23	Konzerte	6
§ 24	Teamsitzungen	6
§ 25	Schule und Elternhaus	6
§ 26	Unterrichtsverpflichtung	6
§ 27	Absenzenkontrolle	6
§ 28	Absenzen	6
§ 29	Privatunterricht	6
5	<u>Instrumente und Lehrmittel</u>	7
§ 30	Leistungen der Eltern	7
§ 31	Leistungen der Schule	7
6	<u>Behörden und Leitung</u>	7
§ 32	Delegiertenversammlung und Vorstand	7
§ 33	Hauptschulleitung	7
§ 34	Musikschulleitungskonferenz	7
§ 35	Musikschulleitung	7
§ 36	Aufgaben	7
§ 37	Teamsitzungen	7
7	<u>Schlussbestimmungen</u>	8
§ 38	Kantonales Recht	8
§ 39	Inkrafttreten	8

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Schule Unterleberberg · GSU beschliesst, gestützt auf § 172 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und auf die Statuten der GSU, das folgende Musikschulreglement:

1 Trägerschaft und Zielsetzung

- | | | |
|-----|--|--------------|
| § 1 | Der Zweckverband Gemeinsame Schule Unterleberberg · GSU, bestehend aus den Verbandsgemeinden Balm, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr und Riedholz, führt eine Musikschule. | Trägerschaft |
| § 2 | Die Musikschule
a) ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung.
b) weckt die Freude an der Musik und an der eigenen, musikalischen Betätigung.
c) fördert das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik. | Zielsetzung |

2 Musikunterricht

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| § 3 | 1 Es wird folgender Unterricht angeboten:
a) Musik & Bewegung in der 1. und 2. Klasse
b) ausgewählte Musikinstrumente
c) Sologesang und Chor
d) Band- und Ensemblespiel für alle ausgewählten Musikinstrumente
2 Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Vorstand GSU. | Unterrichtsangebot |
| § 4 | Der Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen, die andern Fächer in Gruppenunterricht erteilt. | Unterrichtsart |
| § 5 | 1 Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. Zeitpunkt und Dauer des Unterrichts sind durch die Musiklehrperson im Lektionsplan festgelegt.
2 Der Lektionsplan wird von der Musiklehrperson gemäss Leitfaden der Hauptschulleitung und in Absprache mit Eltern, Schülerinnen und Schülern erstellt.
3 Der Band- und Ensembleunterricht kann auch im Zweiwochenrhythmus oder projektbezogen erfolgen.
4 Die erstellten Lektionspläne sind durch die Hauptschulleitung zu überprüfen und zu genehmigen. | Lektionsplan |
| § 6 | 1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.
2 Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht wird für die Musiklehrperson mit 50 Minuten und für die Schülerinnen und Schüler mit 25 Minuten angesetzt. | Unterrichtsdauer |
| § 7 | Der Unterricht findet in den durch die GSU bei den Verbandsgemeinden gemieteten Räumen statt. | Unterrichtsräume |

§ 8	Der Musikunterricht wird in den Verbandsgemeinden erteilt; nach Möglichkeit am Schulort der Musikschülerinnen und Musikschüler.	Unterrichtsort
§ 9	In der GSU gilt für die Musikschule der gleiche Ferienplan wie für die Volksschule.	Ferien
3 Schülerinnen, Schüler, Eltern		
§ 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinden vom festgelegten Mindestalter pro Instrument bis zum vollendeten 20. Altersjahr. 2 Ausnahmen bewilligt die Musikschulleitungskonferenz. 	Zulassung
§ 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres. Ausgenommen ist der obligatorische Besuch von Musik & Bewegung. 2 Neuzuziehende Schülerinnen oder Schüler, können auch im Verlaufe eines Schuljahres eintreten. 3 Die Anmeldung wird automatisch um jeweils ein Jahr verlängert. 	Eintritt
§ 12	Belegt eine Schülerin oder ein Schüler ein zweites oder mehrere Instrumente, so muss von den Eltern pro gewähltes Instrument der entsprechende Elternbeitrag geleistet werden.	Mehrfachbelegung
§ 13	<ol style="list-style-type: none"> 1 Nach erfolgter Anmeldung ist der Besuch der Musikschule obligatorisch. 2 Die Schülerinnen und Schüler haben gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben. 3 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten. 	Pflichten
§ 14	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für den Instrumentalunterricht ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt im 1. Quartal durch die Hauptschulleitung. 2 Für Kinder und Jugendliche, welche das nach § 10¹ festgelegte Alter über- oder unterschreiten, ist der doppelte Elternbeitrag zu entrichten. 3 Die Höhe der Elternbeiträge legt der Vorstand GSU fest. Anpassungen erfolgen im Rahmen des Budgetprozesses, werden im Unterrichtsangebot der GSU publiziert und treten auf Beginn des neuen Schuljahres in Kraft. 4 Im Härtefall kann ein Gesuch an die entsprechende Verbandsgemeinde um Reduktion oder Erlass des Elternbeitrages eingereicht werden. 5 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen. 6 Der Besuch von Musik & Bewegung in der 1. und 2. Klasse ist obligatorisch. Es wird kein Elternbeitrag erhoben. 	Elternbeitrag

- | | | |
|------|---|------------------------|
| § 15 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Absenzen sind den Musiklehrpersonen so früh wie möglich zu melden. 2 Die Musiklehrpersonen können eine schriftliche Entschuldigung verlangen. 3 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch die Schülerinnen oder Schüler versäumte Lektionen nachzuholen. 4 Bei langer Krankheit einer Schülerin oder eines Schülers kann die Hauptschulleitung auf ein schriftliches Gesuch hin, nach Rücksprache mit der Musikschulleitung, einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren. | Absenzen |
| § 16 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Austritt aus der Musikschule erfolgt per schriftlicher Abmeldung bis spätestens an dem von der Musikschulleitungskonferenz festgelegten Austrittsdatum für das Folgejahr. 2 Wegzüge sind der Musiklehrperson und der Hauptschulleitung frühzeitig zu melden. 3 Schülerinnen und Schüler, welche den Wohnort wechseln, haben die Möglichkeit, bis zum Schuljahresende den Unterricht an der Musikschule weiterhin zu besuchen. 4 Eltern, die einen Austritt ihres Kindes während des Schuljahres wünschen, haben dies der Musiklehrperson und der Hauptschulleitung schriftlich mitzuteilen. 5 Bei Austritt eines Kindes während des Schuljahres besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrags bzw. ist der ganze Elternbeitrag zu leisten. 6 In Ausnahmefällen entscheidet die Hauptschulleitung, über eine allfällige Teilrückerstattung bzw. Teilzahlung des Elternbeitrages. | Austritt |
| § 17 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Schülerinnen oder Schüler, die den Unterricht unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrperson zu ermahnen. 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Eltern durch die Musiklehrperson schriftlich orientiert. 3 Tritt keine Besserung ein, so kann die Musiklehrperson der Musikschulleitungskonferenz, unter Bekanntgabe an die Eltern, einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. 4 Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitungskonferenz. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet. 5 Der Ausschluss wird durch die Hauptschulleitung verfügt. Beschwerdeinstanz ist der Vorstand GSU. | Mahnung und Ausschluss |

4 Musiklehrpersonen

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| § 18 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Musiklehrpersonen werden durch die Musikschulleitungskonferenz gewählt. 2 Alle anstellungsrelevanten Sachverhalte (Anstellung, Kündigung, Lohn, Dienstverhältnis, Sozialleistungen, etc.) werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) GSU geregelt. | Anstellungsverhältnis |
|------|---|-----------------------|

§ 19	Die Musiklehrpersonen beherrschen verschiedene Unterrichtsmethoden und setzen diese dem Alter und der Begabung ihrer jeweiligen Schülerinnen und Schüler angepasst ein.	Unterrichtsgestaltung
§ 20	Die Musiklehrpersonen besuchen jährlich Weiterbildungsanlässe und lassen der Musik- und der Hauptschulleitung die Teilnahmebestätigungen zukommen.	Weiterbildung
§ 21	Die Musiklehrpersonen füllen mit ihren Instrumentalschülerinnen und -schülern sowie deren Eltern regelmässig den Lernbericht aus.	Lernbericht
§ 22	Die Musiklehrpersonen senden Schülerinnen und Schüler an Projektensembles.	Projektensembles
§ 23	Die Musiklehrpersonen nehmen an den von der Musikschulleitungskonferenz festgelegten GSU Konzerten teil.	Konzerte
§ 24	Die Musiklehrpersonen nehmen regelmässig an den Teamsitzungen der Musikschule teil.	Teamsitzungen
§ 25	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente. 2 Die Musiklehrpersonen sind offen für Elterngespräche. Diese finden nach Bedarf / Vereinbarung statt. 3 Die Musiklehrpersonen verschaffen den Eltern die Möglichkeit, Einblick in den Unterricht ihrer Kinder zu nehmen (z.B. Besuchstage, offene Lektionen). 	Schule und Elternhaus
§ 26	Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gewissenhaft vorbereitet und pünktlich zu erteilen.	Unterrichtsverpflichtung
§ 27	Die Musiklehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle, die sie Ende des jeweiligen Schuljahres der Musikschulleitung vorlegen.	Absenzenkontrolle
§ 28	Absenzen sind der Hauptschulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen frühzeitig zu melden.	Absenzen
§ 29	<ol style="list-style-type: none"> 1 Schülerinnen und Schüler der Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten und bei der Belegung von Unterrichtsräumen gegenüber dem Privatunterricht Vorrang. 2 Die Musiklehrpersonen mieten benötigte Räumlichkeiten für Privatunterricht direkt bei den jeweiligen Verbandsgemeinden. 	Privatunterricht

5 Instrumente und Lehrmittel

- § 30 Die Eltern haben für die im Unterricht benötigten Instrumente und Notenmaterialien aufzukommen. Leistungen der Eltern
- § 31 Die Instrumente für Musik & Bewegung sowie kleinere Verbrauchsmaterialien werden durch die Musikschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Chorsingen und das Ensemblespiel. Leistungen der Schule

6 Behörden und Leitung

- § 32 Delegiertenversammlung und Vorstand GSU bilden die strategische Führung der Musikschule. Ihre Pflichten und Recht sind in den Statuten festgelegt. Delegiertenversammlung und Vorstand
- § 33 1 Die Hauptschulleitung nimmt die operative Führung der GSU als Ganzes wahr. Hauptschulleitung
2 Die Hauptschulleitung ist der Musikschulleitung vorgesetzt.
- § 34 Die Musikschulleitungskonferenz setzt sich aus den Musikschulleitenden und der Hauptschulleitung zusammen. Sie wird durch die Hauptschulleitung einberufen und präsiert. Musikschulleitungskonferenz
- § 35 1 Die Musikschulleitung setzt sich aus ein oder zwei Personen zusammen und wird durch den Vorstand GSU gewählt. Musikschulleitung
2 Alle anstellungsrelevanten Sachverhalte (Anstellung, Kündigung, Lohn, Dienstverhältnis, Sozialleistungen, etc.) werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) GSU geregelt.
3 Die Musikschulleitung erteilt idealerweise auch selber Musikunterricht.
4 Musikschulleitungspersonen verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Schulleiterausbildung.
- § 36 1 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung GSU, des Vorstands, der Hauptschulleitung und der Musikschulleitung sind in den Statuten und im Funktionendiagramm GSU festgelegt. Aufgaben
2 Rechte und Pflichten von Vorstand, Hauptschulleitung und Musikschulleitung sind zudem in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgehalten.
- § 37 1 Die Teamsitzung der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen gewählten Musiklehrpersonen der GSU zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsiert. Teamsitzung
2 Die Teamsitzung berät über die fachliche Gestaltung und qualitative Entwicklung der Musikschule, und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

7 Schlussbestimmungen

§ 38 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar. Kantonales Recht

§ 39 Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2016 in Kraft. Es ersetzt alle anderen bisherigen Bestimmungen. Inkrafttreten

Von der Delegiertenversammlung am 26. April 2016 beschlossen.

Präsidentin Vorstand



Silvia Petiti

Protokollführerin



Ursula Loosli